

**Rahmen-Geschäftsordnung für  
Quartiersbeiräte  
in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin**

**§ 1 Wesen und Aufgaben**

- ( 1 ) Der Quartiersbeirat (QbR) ist ein Gremium der Bürgerbeteiligung in den von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung jeweils festgelegten Gebieten der Sozialen Stadt.
- ( 2 ) Der Quartiersbeirat entscheidet auf der Grundlage vorliegender Projekte oder Projektideen über den Einsatz der bereitgestellten Fördermittel. Jedes Mitglied des Quartiersbeirates kann Projekte oder Projektideen einbringen.
- ( 3 ) Die bereitgestellten Mittel sind zur Realisierung stabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden; dabei sind die vorhandenen integrierten Handlungskonzepte des Quartiers zu berücksichtigen.

**§ 2 Zusammensetzung**

- ( 1 ) Der Quartiersbeirat besteht je nach Größe des Quartiersmanagementgebietes in der Regel aus 15 bis 30 Mitgliedern, denen zahlenmäßig jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zugeordnet ist.

Die Mitglieder des Quartiersbeirates setzen sich wie folgt zusammen:

- Vertreter von aktiven Gruppen, Initiativen, lokalen Vereinen, Verbänden und Kirchen;
- Vertreter für Bevölkerungs- und Interessengruppen, wie Jugend, Familie, Senioren, Gewerbe;
- neu hinzutretende oder bereits aktive Einzelpersonen
- Gegebenenfalls Bewohner, die durch Zufallsziehung aus dem Einwohnermelderegister ermittelt wurden.

**§ 3 Mitgliedschaft und Stellvertretung**

- ( 1 ) Die dem Quartiersbeirat angehörenden Mitglieder werden in der Regel für zwei Jahre berufen. Eine weitere Berufung ist möglich.
- ( 2 ) - Jedem Mitglied aus der Gruppe der Vereine, Verbände und Initiativen sowie der Bevölkerungs- und Interessensgruppen ist namentlich ein Stellvertreter zuzuordnen, der bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann.  
- Den Mitgliedern aus der Gruppe der interessierten Einzelpersonen sowie aus der Gruppe der per Zufallsziehung aus dem Einwohnermelderegister gezogenen Bewohner muss namentlich kein direkter Vertreter unmittelbar zugeordnet werden; die im Einzelfall erforderliche Vertretung für ein Quartiersbeirat-Mitglied dieser Gruppen kann bei Bedarf aus der Gesamtheit der in diesen Gruppen zur Verfügung stehenden Vertreter erfolgen. Es können aber auch namentliche Zuordnungen von Mitglied und Stellvertretung vorgenommen werden.
- ( 3 ) Die Mitglieder und Vertreter können ihre Mitgliedschaft im Quartiersbeirat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Quartiersmanagement-Büro unter Angabe des

Rücktrittsdatums beenden. Das Quartiersmanagement-Team benennt aus dem Kreis der Vertreter der jeweiligen Gruppe unverzüglich ein neues Mitglied.

#### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

- ( 1 ) Die Mitglieder des Quartiersbeirat wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Die oder der Vorsitzende wird in ihrer oder seiner Funktion durch das Quartiersmanagement-Büro unterstützt, insbesondere bezüglich der Erstellung der Einladungen und Protokolle, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Aufbereitung und Präsentation der vorliegenden Projektideen und Projektanträge.
- ( 2 ) Die oder der Vorsitzende beziehungsweise die oder der stellvertretende Vorsitzende können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Quartiersmanagement-Büro niederlegen; eine Nachwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Quartierbeirates erfolgt in der nächsten Sitzung.

#### **§ 5 Sitzungen**

- ( 1 )
  - Der Quartiersbeirat tagt mindestens alle zwei Monate.
  - Die Sitzungen finden außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeiten statt.
  - Zusätzliche Sitzungstermine können in Abstimmung zwischen der oder dem Vorsitzenden des Quartiersbeirates und dem bezirklichen Steuerungsgremium im Quartiersmanagementverfahren anberaunt werden; Sitzungsunterbrechungen und Sitzungsvertagungen sind ebenso möglich.
- ( 2 ) Die Einladungen zur Sitzung müssen mindestens vierzehn Tage vor Sitzungstermin den Mitgliedern und Stellvertretern zugesandt werden. Mit der Einladung zu Sitzung ist die Tagungsordnung zuzustellen. Sie ist in Abstimmung zwischen der oder dem Vorsitzenden des Quartiersbeirates und dem Quartiersmanagement-Büro aufzustellen. Ist ein Mitglied oder ein nachgeladener Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der geschäftsführenden Stelle beim Quartiersmanagement umgehend mitzuteilen, damit unverzüglich die Nachladung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters erfolgen kann. Im Falle der Nachladung eines Vertreters gilt die Einladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2, S. 1 nicht.
- ( 3 ) Über die Sitzungen des Quartiersbeirates ist jeweils vom Quartiersmanagement-Büro ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dabei sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten zu dokumentieren. Dazu gehört neben der Erläuterung der genehmigten Projekte auch die Erläuterung bzgl. der abgewiesenen oder zurückgestellten Projekte oder Projektideen.
- ( 4 ) Die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden des Quartiersbeirat unterzeichneten Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertretern des Quartiersbeirates sowie den Mitgliedern der Steuerungsgremien im Quartiersmanagementverfahren zu übersenden.

#### **§ 6 Öffentlichkeit / Anhörungen**

- ( 1 ) Der Quartiersbeirat tagt nichtöffentlich.
- ( 2 ) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Quartiersmanagement-Büros, die Vertretungen der mit der Steuerung des Quartiersmanagementverfahrens betrauten Verwaltungsbehörden

den sowie weitere auf Beschluss des Quartiersbeirates hinzugezogene Fachexperten können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

- ( 3 ) In Abstimmung zwischen der oder dem Vorsitzenden des Quartiersbeirates und dem Quartiersmanagement-Büro können auch Anhörungen zu speziellen Themen oder Projekten im Rahmen des Quartiersbeirates durchgeführt werden.

#### **§ 7 Beschlussfassung**

- ( 1 ) Der Quartiersbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.
- ( 2 ) Der Quartiersbeirat entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer zweidrittel Mehrheit.

#### **§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- ( 1 ) Ist ein Mitglied des Quartiersbeirates oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter selber an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung zu diesem Thema nicht teil.  
Dies gilt auch für Mitglieder, die von einem Projektträger oder Verein wirtschaftlich abhängig sind.
- ( 2 ) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der Quartiersbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

#### **§ 9 Inkrafttreten / Befristung**

- ( 1 ) Diese Geschäftsordnung ist der Handlungsrahmen für alle gebietsspezifisch differenzierten Geschäftsordnungen der einzelnen Quartiersbeiräte in den jeweiligen Berliner Gebieten der Sozialen Stadt.
- ( 2 ) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung behält sich Änderungen der Rahmen-Geschäftsordnung vor.